

Fünfzigste Versammlung

Evangelischer Religionslehrer an den höheren
Lehranstalten der **Rheinprovinz**

am **Donnerstag, den 11. Juni 1925 (Fronleichnam)** vorm.
10 Uhr im oberen Saale der Gesellschaft „**Verein**“, Steinstraße 16
(zwischen Evang. Gemeindehaus und Königsallee)

52

Tagesordnung.

1. **Rückblick auf die Entwicklung und Tätigkeit der rheinischen Religionslehrer-Vereinigung.**
Der Vorsitzende.
2. **Hauptgegenstand der Verhandlung: Die neueste Wendung der evang. Theologie**
(Karl Barth, Gogarten usw.) und der Religionsunterricht a. h. Sch.
Der 1. **Berichterstatter** Universitäts-Prof. D. **Bultmann** (Marburg) wird dazu Stellung nehmen unter dem Gesichtspunkte: Der christliche Sinn von Glaube, Liebe, Hoffnung.
Der 2. **Berichterstatter** Oberstudiendirektor Liz. Dr. **Feigel** (Duisburg) wird die Einwände gegen die Theologie von K. Barth etc. kurz zusammenfassen.
Die **Leitsätze** zu beiden Berichten siehe 2. Seite.
3. **Bericht über die Verhandlungen des Vertretertages der preußisch-deutschen Religionslehrervereine in Halle/S. am 1. und 2. Juni d. J. über das Thema: Der evang. Religionsunterricht und die evang. Kirche.**
Die **Leitsätze** zu den Vorträgen in Halle siehe 3. u. 4. Seite.
4. **Wahl eines Vertreters des rheinischen Religionslehrervereins, sowie zweier Stellvertreter für die rheinische Provinzialsynode. Besprechung der Vertreterwahlen für die Kreissynoden.**
5. **Vorstandswahl.**
6. **Kassenbericht.**
7. **Verschiedenes.**

Die Herren **Pfarrer** sind als Gäste bei der Versammlung willkommen.
Die diesjährige **Jubiläumsversammlung** findet in der Gesellschaft „**Verein**“ statt, wo früher unsere Vereinigung jahrelang getagt hat. Dasselbst ist in der Pause Gelegenheit zum **Frühstück** gegeben und findet auch das

gemeinsame Mittagmahl statt.

Dieser Einladung liegen **Zahlkarten** zur **Entrichtung des Mitgliederbeitrags für 1925** (3 M.) bei. Die Kollegen (-innen) werden dringend gebeten, ihre **Beiträge schon vor der Versammlung zu überweisen.**

Der Vorstand bittet die Empfänger dieser Einladung, die ak. geb. ev. Religionslehrer an ihrer Anstalt, die etwa keine Zusendung erhalten haben, auf die Versammlung aufmerksam zu machen, zum Anschluß an unseren Verein aufzufordern und womöglich von solchen, die neu beitreten, die Mitgliederbeiträge zugleich mit den ihrigen einzusenden.

Alle Mitglieder haben diesmal die besondere Pflicht, durch persönliches Erscheinen und durch eifriges Werben für einen des Tages würdigen Besuch der Versammlung zu sorgen.

Der Vorstand

J. A. Peters.

Die neueste Wendung der evang. Theologie (K. Barth, Gogarten u.s.w.) und der evang. Rel.-Unt. a. h. Sch.

I. Leitsätze von Univ.-Prof. D. Bultmann (Marburg).

1.) Der Glaube.

- a) Der Glaube ist nicht eine Weltanschauung, für die der Gottesgedanke das Prinzip der Welterklärung bedeutet, und für die sich der Sinn der menschlichen Existenz aus dem allgemeinen Weltverständnis erschließt. Sondern der Glaube ist die Haltung des vor Gott gestellten Menschen, sein Inhalt also primär eine Aussage über die Existenz des Menschen selbst.
- b) Der Glaube ist nicht ein allgemeines Gottvertrauen, sondern er ist streng bezogen auf Gottes Offenbarung in seinem Wort, und sein Inhalt ist die Sündenvergebung.
- c) Der Glaube ist nicht ein mystisches Verhältnis der Seele zu Gott, sondern die Haltung des Menschen, der sich in der konkreten Situation seines Hier und Jetzt vor den Anspruch Gottes gestellt sieht.

2.) Die Liebe.

- a) Die Liebe beruht nicht auf der humanistisch-idealistischen Wertung der menschlichen Persönlichkeit, ist also weder eine sittliche Tugend noch in ihrem Verhalten allgemeine Menschenliebe, sondern sie ist die Haltung des der Forderung Gottes gehorsamen Menschen dem anderen gegenüber.
- b) Die Liebe ist nicht die Norm oder das Prinzip einer Ethik, sondern sie ist die Haltung des Ich zum Du in der konkreten Situation des Hier und Jetzt.
- c) Die Liebe ist nicht ein Affekt oder ein Gefühl, sondern die Haltung des Willens, die nur auf Grund des Glaubens möglich ist.

3.) Die Hoffnung.

- a) Die Hoffnung ist nicht die spekulativ oder mystisch begründete Anschauung von der Unsterblichkeit der Seele, sondern die Hoffnung auf eine wunderbare, von Gott gegebene Zukunft.
- b) Die Hoffnung ist nicht der spekulative Gedanke einer Weltverklärung oder einer idealen Zukunft der Menschheit, sondern die Erwartung des Endes aller weltlichen und menschlichen Dinge und der Zukunft Gottes allein.

II. Leitsätze von Oberstudiendirektor Liz. Dr. Feigl (Duisburg).

- A. Der Vorstoß der K. Barth, Gogarten usw. gegen den Neuprotestantismus und gegen den deutschen Idealismus, auf den der Neuprotestantismus in seiner methodischen Grundlage zurückgeht, kann nicht siegreich sein, weil er nicht den Neuprotestantismus und den Idealismus, sondern ein Zerrbild beider bekämpft:
 1. Niemals hat der Neuprotestantismus an die Stelle des realen Gottes die psychologischen Gegebenheiten der individuellen Frömmigkeit gesetzt, aber allerdings hat er als Theologie auf den Spuren Kants und Schleiermachers sich innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft und der menschlichen Erfahrung gehalten und die Bejahung der transsubjektiven Realität Gottes dem Glauben vorbehalten. Die Vereinerleung der theologischen Aufgabe mit der Aufgabe der Predigt hat er aus guten Gründen abgelehnt.
 2. Niemals hat der deutsche Idealismus die „Vernunft“ den psychologischen Gegebenheiten des individuellen geistigen Lebens gleichgesetzt, vielmehr gehört die Unterscheidung der transzendentalen von der psychologischen Methode zum A B C des kritischen Idealismus.
- B. Die Position der Barth, Gogarten usw. ist als Theologie unhaltbar:
 1. Die Forderung, das Verhältnis zwischen Gott und Welt von Gott aus zu erfassen, bedeutet eine erkenntnistheoretische Unmöglichkeit. Sie wird von Barth selbst als Unmöglichkeit anerkannt und dennoch krampfhaft vertreten. Auch Barths und Gogartens „Theologie“ ist nicht Gottes Wort, sondern Menschen Wort und verfällt somit dem Verdikt, mit dem sie die Theologie seit Schleiermacher zu richten meinen.
 2. Die exklusive Betonung der Transzendenz Gottes ist eine religionsphilosophische Unmöglichkeit; sie vergißt, daß die Transzendenz nur einer der Aspekte ist, in denen menschliches Denken das letzte Geheimnis wie in einem Spiegel und in einem dunklen Worte ahnend zu erfassen sucht. Die Transzendenz muß durch den Immanenzgedanken ergänzt werden. Auch Paulus hat sich zu solcher Ergänzung genötigt gesehen. Vollends ist die Religion Jesu (Bergpredigt, Gleichnisse) als Vollendung der prophetischen sittlichen Erlösungsreligion mit einer exklusiven Entgegensetzung von Mensch und Gott unvereinbar.
 3. Die absolute Unterscheidung von Christentum und Religion ist eine Unmöglichkeit angesichts der religionspsychologisch und religionsgeschichtlich erwiesene Homogenität und lediglich graduellen Verschiedenheit christlicher und außerchristlicher religiösen Erscheinungen. Barths und Gogartens Stellung zu den Fragen des Sündenfalls, der Offenbarung und Inspiration, der Auferstehung Jesu, der Prädestination u. s. w. wird sich als ganz unhaltbar erweisen, sobald nur einmal ihre Behauptungen und Forderungen aus dem feuerflüssigen Stadium des leidenschaftlichen religiösen Postulierens in das Stadium theologischer Darstellung und Begründung hinübergeführt werden.
- C. Ein Urteil über die praktische und pädagogische Bedeutung dieser neuesten Bewegung ist nur zu gewinnen auf dem Wege der Unterscheidung zwischen ihrem religiösen Kern und Sinn und ihrer theologischen Formulierung:
 1. Der tiefste Sinn dieser Bewegung ist der, daß hier einmal wieder mit prophetischer Kraft das Gefühl der Distanz zwischen Wirklichkeit und Ideal hervorbricht. Die Satttheit und Selbstzufriedenheit des modernen Menschen ist durch die Erlebnisse des letzten Jahrzehnts ad absurdum geführt worden. Die Position der Barth, Gogarten usw. ist notwendiges „Korrektiv“. Das Korrektiv tritt bei ihnen in einer rein religiösen Form auf (Gott – Welt,

Sünde — Erlösung, Tod — Auferstehung usw.) aber wesentlich ist hier nichts anderes gefordert, als was alle sittliche Erlösungsreligion, auch der Neuprotestantismus, und in nicht zu überbietender Schärfe der Idealismus der sittlichen Freiheit, wenn auch in einer anderen Sprache, gefordert haben. Hier ist die Verschiedenheit der Orientierung, des Aspekts, der Ausdrucksweise, aber nicht Kampf Gottes gegen Belial!

2. Die „theologische“ Form, in der das religiöse Motiv und Korrektiv bei Barth, Gogarten usw. auftritt, ist um der Sache willen, der sie dienen, abzuweisen; denn so sehr auch beim religiösen Original Sache und Ausdruck eins sind — bei den Anhängern und Epigonen wird das Hängenbleiben an der extremeinseitigen Formulierung zum Verhängnis; im vorliegenden Falle droht Quietismus (statt Aktivismus), Warten auf wunderhafte Erlösung (statt sittlich religiöser Selbstbesinnung und Ermannung). Die Barth, Gogarten usw. gehören gerade um ihrer leidenschaftlich religiösen Einseitigkeit willen zu den Singularitäten, die, wie die Religionsgeschichte zeigt, an Knotenpunkten der Geschichte explosiv hervortreten, aber sofort verflachen, wenn sie „Schule machen“ oder gar in die Schulpraxis hineingetragen werden.

Der ev. Religionsunterricht u. die Kirche (Hallenser Tagung).

I. Das innere Verhältnis zwischen dem Religions-Unterricht an höheren Schulen und der Kirche.

1. Die Zielbestimmung der neuen Lehrpläne, daß der evangelische Religions-Unterricht den Schülern die Wahrheiten des ev. Glaubens in ihrer biblischen Begründung, reformatorischen Auffassung und geschichtlichen Entwicklung zu erschließen und sie dadurch für das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft vorzubereiten suchen müsse, entspricht den Anforderungen, die die ev. Kirche ihrem Wesen nach an ihn stellen muß.

Daß dieser Anspruch nicht im Sinne dogmatisch-gesetzlicher Bindung und des Hinwirkens auf bloße „Kirchlichkeit“ verstanden werden darf, ist ebenso durch das Wesen des Protestantismus wie durch das Bildungsideal der höheren Schule geboten.

2. Die Religionslehrer an höheren Schulen haben die Pflicht, nicht nur im Unterricht die Bedeutung der ev. Gemeinde und Kirche in der Vergangenheit und besonders in der Gegenwart zum Bewußtsein zu bringen, sondern auch durch Beteiligung am Gemeindeleben sich als Glieder der ev. Glaubensgemeinschaft zu erweisen. (Wo eine solche Beteiligung vermißt wird, sollte allerdings die Schuld nicht immer allein beim Religionslehrer gesucht werden).

3. Dann haben sie aber auch einen Anspruch darauf, für ihre Tätigkeit in R.-U. als vollständig gleichberechtigte Glieder neben dem geistlichen Stande anerkannt zu werden und für die besonderen Aufgaben ihres Unterrichts Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit zu verlangen.

4. Nur wenn die Religions-Lehrer an höheren Schulen der aus dem Wesen des evang. Religions-Unterrichts und aus seinem Zusammenhang mit der ev. Glaubensgemeinschaft sich ergebenden Verpflichtungen sich bewußt sind, und wenn andererseits die ev. Kirche auf jede Gestaltung ihres Einflusses verzichtet, die als Beeinträchtigung der Selbständigkeit und ev. Ueberzeugungsfreiheit der Religionslehrer aufgefaßt werden müßte, wird die Stellung des ev. Religions-Unterrichts als ordentlichen Lehrfachs und als organischen Gliedes der höheren Schulen aufrecht erhalten werden können.

5. Die Lage der ev. Kirche und ihre Gegenwartsaufgabe am deutschen Volke drängt auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen den ev. Religionslehrern und den Vertretern der evangelischen Gemeinde und Kirche.

6. Die neueste Wendung der ev. Theologie hat das Problem des Verhältnisses zwischen dem christlichen Gottesglauben und der Kultur wieder nahegerückt. Der ev. Religions-Unterricht muß sich einerseits bewußt bleiben, daß die Einführung im evangelisches Glaubensleben seine Hauptaufgabe ist. Doch liegt es andererseits in seinem Verhältnis zum Gesamtunterricht begründet, daß er der Kulturverflechtung der christlichen Religion und des ev. Glaubens mehr Rechnung tragen muß, als das Sache der rein kirchlichen Verkündigung ist. Besonders hat er hin-

sichtlich der Auseinandersetzung zwischen dem religiösen Glauben der Reformatoren und der Geisteskultur des deutschen Idealismus alle Einseitigkeit zu vermeiden die weder der Bedeutung dieser Geisteskultur für das deutsche Volk und für den Protestantismus des 19. Jahrhunderts noch auch der psychologischen Einstellung des jugendlichen Alters gerecht wird. Daß er dieser Aufgabe in ev. Tiefe und Weite nachgeht, gehört in hervorragender Weise mit zu dem Dienste, den er in und an der ev. Kirche der Gegenwart zu leisten berufen ist.

7. Die in dem Unterschied von Kirche und Schule wurzelnde Verschiedenheit der Einstellung und Darbietung gibt in der Praxis leicht Anlaß zu Mißdeutungen und Angriffen von kirchlicher Seite gegen den Religions-Unterricht an höheren Schulen. So wenig verkannt werden soll, daß bei solchen Anklagen und Angriffen die Schuld auf Seiten des Religionslehrers liegen kann, so sehr müssen doch die Religionslehrer a. h. Sch. grundsätzlich darauf dringen, daß sie in ihrer Berufstätigkeit gegen die Auswirkungen kirchenpolitischer Verhetzung geschützt werden (Beiräte.) Nur dann wird an die Stelle gegenseitigen Mißtrauens und weitgehender Entfremdung, die bislang nicht selten vorwalten, das dem ev. Glauben und der Entwicklung des deutschen Protestantismus gemäße Vertrauensverhältnis zwischen dem Religions-Unterricht der höheren Schulen und der Kirche sich gestalten können.

Prof. Peters (Düsseldorf.)

II. Die organisatorischen Beziehungen zwischen dem evangelischen Religionsunterrichte in der Schule und der evangelischen Kirche.

1. Der evangelische Religionsunterricht muß, wenn er seine Aufgabe im Rahmen des erziehenden Unterrichtes lösen soll, ebenso jede Abseitstellung durch eine kirchliche Sonderbeaufsichtigung und -leitung meiden, wie den lebendigen inneren Zusammenhang mit seiner Kirche suchen.

2. Daher sollen die deutschen evangelischen Kirchen die in Artikel 149 der Reichsverfassung gewährleistete Uebereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen seiner Kirche nicht durch kirchliche Sonderbeaufsichtigung und -leitung zu bewirken suchen, sondern die Bürgschaft für jene Uebereinstimmung grundsätzlich in der Gewissensverpflichtung ihrer den Religionsunterricht erteilenden Glieder zu sehen erklären.

3. Der innere Zusammenschluß des Religionsunterrichts mit seiner Kirche werde

- a) hervorgehoben durch eine besondere Vertretung der Religionslehrer in den kirchlichen Körperschaften,
- b) gepflegt durch freie Arbeitsgemeinschaften evangelischer Pastoren und Religionslehrer.

4. Den Schulaufsichtsbehörden müssen staatliche Gutachterausschüsse angegliedert werden; jene Behörden sind zu verpflichten, daß sie, ehe sie Entscheidungen in Sachen der Leitung und Entziehung des Religionsunterrichts treffen, diese Ausschüsse hören. Bei der Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind die Organe der betreffenden Landeskirche und die Religionslehrer gebührend zu berücksichtigen.

5. Zur gemeinsamen Vertretung der allgemeinen Belange des evangelischen Religionsunterricht gegenüber Staat und Kirche ist der Zusammenschluß aller Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte ohne Rücksicht auf Vorbildung und Schularart geboten.

6. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Religionsunterrichts sind in dieser Frage vorläufige Abkommen zwischen den beteiligten Stellen im Sinne der hier vorgelegten Ziele anzustreben.

7. Es muß verhindert werden, daß die Sicherung der Grundsätze der Kirche im evangelischen Religionsunterricht allgemein auf demselben Wege gesucht wird, wie es die zwischen dem Lande Bayern und seinen evangelischen Kirchen abgeschlossenen Verträge tun.

Sem.-Dir. Plath (Wunstorf.)

III. A. Konkordat, Religionsverträge und Protestantismus.

1. Die Atmosphäre dieser Verträge ist auflodernder Kulturkampf; es handelt sich um den Austrag der letzten entscheidenden Gegensätze von Abhängigkeit und Freiheit, untertänigem Gehorsam und persönlichem Gewissen, Kirche und Frömmigkeit, Klerikalismus und Glauben.

2. Das Konkordat ist der Triumph weitschauender und großzügiger Kirchen- und Religionspolitik, als politische Aktion ein diplomatisches Meisterstück und jeder Bewunderung würdig.

3. Der protestantische Religionsvertrag ist für den evangelischen Glauben die dritte und schwerste Versuchung: Dies alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest.

4. Das Konkordat ist die Aufgipfelung der Papstgewalt auf eine noch nie erreichte Höhe. Was Gregor VII. erstrebt, das Wormser Konkordat nicht erreicht, das Konkordat von 1817 in der Verfassung von 1818 wieder fahren lassen mußte: nun soll es gelingen — Deutschland eine päpstliche Kirchenprovinz, eine hierarchische Theokratie im Lande der Reformation.

5. Der protestantische Religionsunterricht ist das Linsengericht, um welches Esau seine Erstgeburt verkauft. Keine Reue, kein Schmerz, kein Zorn wird ihm widerbringen, was er leichtfertig verscherzt hat.

6. Die deutsche Schule und der deutsche Lehrerstand sollen die Kosten des Verfahrens bezahlen; jene wird zur Kirchenschule, dieser zur Weltlehrerschaft hinter der Ordenslehrerschaft herabgedrückt, ihr verbunden wie Weltgeistlichkeit der Ordensgeistlichkeit.

7. Für den Protestantismus handelt es sich um nichts weniger als um seine geistige Existenz: Die Gegenreformation holt aus zum entscheidenden Schlage.

8. Es ist die Entscheidungssunde für die deutsche Lehrerschaft: sie wird auf absehbare Zeit in ehrloser und unwürdiger Knechtschaft sein oder — sie muß die Führung übernehmen für deutschen Geist, deutsches Gewissen, deutsche Freiheit, deutschen Glauben.

9. Religionsunterricht ist Gottesdienst: wir Religionslehrer werden der Größe und der Verantwortung unserer Aufgabe uns bewußt bleiben.

B. Staatsverträge und Religionsunterricht auf höheren Schulen.

1. Der Staatsvertrag, der nur allzu willigen Kirchenbehörde aufgezwungen, ist die letzte Etappe in einer lange gewollten, zäh erstrebten Klerikalisierung des Religionsunterrichts an höheren Schulen.

2. Die brauchbaren Grundsätze der Weimarer Verfassung und die auf denselben aufgebauten Versuche von Synoden und Kirchentagen, Lehrerschaft und Kirche in der Leitung des Religionsunterrichts vertrauensvoll zu einigen, sind damit endgültig sabotiert.

3. Der Religionsunterricht ist damit eine Dependence der Kirche, der Religionslehrer ein zur Schule abgeordneter Kleriker geworden.

4. Damit ist die berufliche und soziale Stellung des Religionslehrers im Gefüge des Schulorganismus unheilbar zerstört.

5. Damit ist insbesondere die Freiheit und Eigenart evangelisch-protestantischen Religionsunterrichtes verhängnisvoll untergraben.

6. Die Lehrerschaft muß dagegen bis zum äußersten kämpfen, damit solche schmachvolle Lage nicht allgemeine Ordnung in ganz Deutschland werde, vielmehr womöglich auch in Bayern der evangelischen Freiheit des Glaubens und des Unterrichtes eine neue Tür sich öffne.

Dr. Hans Pöhlmann, Oberstudienrat
Nürnberg-Ebensee.